

# RS OGH 1982/4/15 7Ob49/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1982

## Norm

VersVG §12 Abs3

## Rechtssatz

Der Versicherer braucht bei Ablehnung des Versicherungsschutzes, die die Klagefrist in Lauf setzt, keine Gründe hierfür anzugeben. Er ist nicht gehindert, im Lauf des Prozesses seine Leistungsfreiheit mit anderen oder weiteren Gründen zu rechtfertigen, die er in dem Ablehnungsschreiben noch nicht vorgebracht hatte. Der Versicherer verstößt nicht gegen Treu und Glauben, wenn er eine Behauptung des Versicherten, die ihm als unrichtige Schutzbehauptung erscheint, zunächst bestreitet, sie sich dann aber, nachdem der Versicherte nachdrücklich an ihr festgehalten hat, zu eigen macht und nunmehr aus ihr seine Leistungsfreiheit herleitet.

BGH vom 22.05.1970, IV ZR 1084/68; Veröff: VersR 1970,826

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 49/81

Entscheidungstext OGH 15.04.1982 7 Ob 49/81

Veröff: RZ 1983/4 S 47 = VersR 1984,771 = ZVR 1983/290 S 316

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0080452

## Dokumentnummer

JJR\_19820415\_OGH0002\_0070OB00049\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)